



Fördergrundsätze

zur Beantragung, Durchführung und zum Nachweis von Seminarmaßnahmen im Rahmen des Programms *Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA)*

Stand: 05.04.2022

Grundlage der Förderung

Die MiA-Kurse werden auf der Grundlage des Konzepts *Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA)* aus Mitteln des Haushaltskapitels 0603 Titel 684 12 für "Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern" gefördert. Das Konzept ist auf www.bamf.de/mia-traeger einsehbar und regelt neben verbindlichen inhaltlichen Aspekten der Kurse auch die Teilnahmevoraussetzungen.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Regelungen für Kursvarianten mit digitalen Lernanteilen. Sie sind in Kapitel IX des Konzepts dargestellt und haben zunächst bis einschließlich 30.06.2022 Gültigkeit.

Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, Vertriebenen-einrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und sonstige Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwandererinnen auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene tätig sind. Privatpersonen, gewinnorientiert handelnde Unternehmen sowie Stellen innerhalb der Bundes- oder Länderverwaltungen sind nicht antragsberechtigt.

Zuwendungsanträge können durch die genannten Institutionen erfolgen, welche bereits über **Erfahrungen mit Migrantinnen** verfügen, diese Aufgaben **ohne Gewinnerzielungsabsicht** wahrnehmen und hiermit **eigene Interessen** verfolgen. Die Antragsteller haben ihre finanzielle und persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Sie müssen Gewähr dafür bieten, dass ihre Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist und auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und deren Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

Abwicklung durch Zentralstellen

Für die Verwaltung der MiA-Kurse arbeitet das Bundesamt mit folgenden Zentralstellen zusammen:

- **Arbeiterwohlfahrt (AWO)**
Kontakt: Frau Baric-Büdel
Tel.: 0151/74451 763
Herr Khelil
Tel.: 030/263 09 127
E-Mail: mia-kurse@awo.org
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)**
Kontakt: Frau Granfar, Frau Ringwelska-Kapoor und Frau Reichstein
Tel.: 030/24636 446
E-Mail: miakurse@paritaet.org
- **Verein für internationale Jugendarbeit e. V. (VIJ)**
im Verbund der Diakonie
Kontakt: Frau Lingl
Tel.: 0711/23941 71
E-Mail: mia.kurse@vij-wuerttemberg.de
- **AEF – Spanische Weiterbildungsakademie e.V.**
Kontakt: Herr Dr. Kalnins und Frau Nazario
Tel.: 0228/34 06 70
E-Mail: frauenkurse@aef-bonn.de

Antragsteller, die in der Vergangenheit ihre Anträge direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt haben (sogenannte "freie Träger") müssen ihre Anträge seit 2020 beim Verein für internationale Jugendarbeit (VIJ) stellen. Eine direkte Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nicht möglich.

Antragstellung und Auszahlung der Förderung

Die formgebundene Antragstellung erfolgt durch die kursdurchführenden Träger bei der jeweils zuständigen Zentralstelle. Eine parallele Antragstellung bei mehr als einer Zentralstelle ist ausgeschlossen. Für die Antragstellung werden von den Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt.

Für jeden durchgeführten MiA-Kurs erhalten die Zentralstellen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen festen Betrag in Höhe von bis zu 1.500€.

Für die Umsetzung von MiA-Kursen mit digitalen Lernanteilen (synchron oder asynchron; Kursvarianten B und C) kann zusätzlich eine kursbezogene Pauschale beantragt werden. Pro vollständig abgeschlossenen Kurs können pauschal 200 Euro abgerechnet werden. Die Aufwände, die damit abgegolten werden, können nicht an anderer Stelle geltend gemacht werden. Diese Regelung ist befristet. Sie gilt nur für neue Kurse, die nach dem 19. März und bis zum einschließlich 30. Juni 2022 starten. Im Falle von regulären Präsenzkursen (Kursvariante A), die nach dem 19. März 2022 starten, ist keine Beantragung einer Pauschale möglich, da die Pandemiezulage zum 19. März 2022 für alle drei Kursdurchführungsvarianten ausgelaufen ist.

Folgende zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere im festen Betrag enthalten:

- **Honorare und/oder Personalausgaben** für die Kursleitung, Kursbegleitung sowie Kinderbeaufsichtigung
- **Mieten und Raumausgaben**
- **Verwaltungsausgaben**
- **Materialausgaben**
- **Ausgaben für Exkursionen**

Im Falle der Bewilligung eines oder mehrerer MiA-Kurse/s durch eine der Zentralstellen wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Zentralstelle und durchführendem Träger geschlossen. Eine verbindliche Vorlage für den Weiterleitungsvertrag stellt das Bundesamt den Zentralstellen zur Verfügung.

Bei der Antragstellung ist der geplante Zeitraum des Kurses anzugeben. Kurse müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein – überjährige Kurse sind aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel nicht möglich.

Nachweis der Förderung

Nach Durchführung eines MiA-Kurses ist bei der jeweiligen Zentralstelle ein Verwendungsnachweis einzureichen. Für die Anfertigung des Verwendungsnachweises werden durch die Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Mindestbestandteile:

- Höhe der verausgabten Mittel
- Bestätigung über die wirtschaftliche Verausgabung und Notwendigkeit der Zuwendung
- Original-Teilnehmerinnenlisten
- Sachbericht

Ein Nachweis der einzelnen Ausgaben durch Belege ist nicht notwendig (gem. VV Nr. 2.3 i.V.m. Nr. 5.4 zu §44 BHO). Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Zentralstellen. Zudem behält sich das Bundesamt die Prüfung der Verwendungsnachweise vor. Originalbelege sind bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Wird die Kursdauer von 34 Zeitstunden (34 x 60 Minuten) unterschritten, erfolgt eine anteilige Kürzung der gewährten Zuwendung. Wenn die Anzahl der Teilnehmerinnen unter die Mindestteilnehmerinnenzahl von 10 Frauen fällt, so ist mit der zuständigen Zentralstelle Kontakt aufzunehmen. Erfolgt dies nicht, wird eine Kürzung bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerinnenzahl vorgenommen. Wenn permanent weniger als fünf Teilnehmerinnen am Kurs teilnehmen, sollte die Maßnahme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgebrochen werden. Eine Verrechnung bei Unterschreitung der Mindestkurs-

dauer von 34 Zeitstunden oder der Mindestteilnehmerin-
nenzahl im Falle der Durchführung mehrerer MiA-Kurse
im Bewilligungszeitraum mit anderen Kursen ist nicht
möglich.

Insofern die in der Verwendungsbestätigung geltend ge-
machten Ausgaben die Höhe der ausgezahlten Zuwen-
dung unterschreiten, sind die Restmittel unaufgefordert an
die zuständige Zentralstelle zurückzuzahlen. Ausgaben, die
über dem jeweils bewilligten Festbetrag liegen, können
nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Bestimmungen

- Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in ihrer
gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung
durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau
und Heimat hinzuweisen.
- Die MiA-Kurse werden durch Regionalkoordina-
tor*innen des Bundesamtes sowie Vertreter*innen
der Zentralstellen besucht.

Impressum

Herausgabedatum: April 2022

Herausgeber: **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Referat 81 C – Steuerung und Qualitätssicherung der Pro-
jektarbeit, Integration durch Sport

Anschrift und Kontakt:

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

mia@bamf.bund.de

Weitere Informationen zur Projektförderung finden Sie auf
der Internetseite des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge: <http://www.bamf.de>